Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1977 | Ausgegeben zu Bonn am 14. Dezember 1977 | Nr. 82

Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 77	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von der Wartezeit nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes 2125-40-1	2477
7. 12. 77	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (Hohe-See-Einbringungsverordnung)	2478
7. 12. 77	Fünfte Verordnung zur Änderung der Höchstbetragsverordnung 215-7-1	2480
8. 12. 77	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters, des Vergleichsverwalters, der Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Mitglieder des Gläubigerbeirats 311-6	2482
8. 12. 77	Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup	2483
8. 12. 77	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 12 der Patentanwaltsordnung 424-5-2	2487
8. 12. 77	Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 12 der Patentanwaltsordnung 424-5-2	2491
5. 12. 77	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	2504

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 47	2506
Verkündungen im Bundesanzeiger	2506
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2507

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von der Wartezeit nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Vom 6. Dezember 1977

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 4 Satz 2 der Verordnung über Ausnahmen von der Wartezeit nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 124) werden die Worte „31. Dezember 1977" durch die Worte „31. Dezember 1980" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 Satz 2 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Dezember 1977

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (Hohe-See-Einbringungsverordnung)

Vom 7. Dezember 1977

Auf Grund des Artikels 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Februar 1977 zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (BGBl. 1977 II S. 165) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes wird — hinsichtlich der Kosten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und im übrigen im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern und für Wirtschaft — mit Zustimmung des Bundesrates sowie auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verordnet:

§ 1
Nachweispflichten

(1) Über die Durchführung eines Einbringungsvorhabens sind gegenüber dem Deutschen Hydrographischen Institut folgende Nachweise zu führen:

1. Bestätigung eines unabhängigen Sachverständigen, daß die auf das Schiff, das Luftfahrzeug oder die Anlage geladenen Stoffe der Abfallbeschreibung der Erlaubnis entsprechen,
2. Bestimmung des Standortes des Schiffes, des Luftfahrzeuges oder der Anlage durch Funkpeilung oder andere Ortungsverfahren während des Einbringens, Einleitens oder Verbrennens (Beseitigung) von Stoffen,
3. Bericht des Führers des Schiffes, des Luftfahrzeuges oder der für die Sicherheit der Anlage verantwortlichen Person über die durchgeführte Beseitigung,
4. Entnahme und Untersuchung von Wasserproben durch einen unabhängigen Sachverständigen nach der Beseitigung.

(2) Das Deutsche Hydrographische Institut kann im Einzelfall von der Pflicht zur Führung von Nachweisen nach Absatz 1 befreien, sofern anderweitig sichergestellt ist, daß das Einbringungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wird.

§ 2
Kosten

(1) Das Deutsche Hydrographische Institut erhebt für Amtshandlungen auf Grund des Gesetzes zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge die folgenden Gebühren:

1. Für die Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zur Beseitigung von Stoffen	1 000 DM bis 20 000 DM,
2. für die Probenahme von Stoffen	500 DM bis 1 000 DM,
3. für die Überwachung bei	
a) Einbringung oder Einleitung (1 Tag)	900 DM,
b) Verbrennung (2 Tage)	2 000 DM,
Zuschlag je weiteren Tag	400 DM,
4. für die Überwachung des Verhaltens der Stoffe im Meerwasser und Sediment im Zusammenhang mit einer Beseitigung	1 000 DM bis 20 000 DM.

Bei der Festsetzung der Gebühren nach Nummer 1 oder Nummer 4 im Einzelfall ist insbesondere zu berücksichtigen, in welchem Umfang das Deutsche Hydrographische Institut eigene Untersuchungen durchführen muß.

(2) Auslagen mit Ausnahme von Fernschreib- und Fernsprechgebühren werden gesondert erhoben.

(3) Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses können Gebühren nach Absatz 1 Nr. 1 ermäßigt oder kann von ihnen befreit werden.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 1 Abs. 1 über das Führen von Nachweisen zuwiderhandelt.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 sowie nach Artikel 10 des Gesetzes zu den Über-

einkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge wird auf das Deutsche Hydrographische Institut übertragen.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Gesetzes zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge und § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1977

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Fünfte Verordnung zur Änderung der Höchstbetragsverordnung

Vom 7. Dezember 1977

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 12 Abs. 3 Satz 1 des Schutzbaugesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1232) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Höchstbetragsverordnung vom 25. Februar 1970 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. November 1974 (BGBl. I S. 3126), wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Anlagen 1 bis 4 werden durch die folgenden Anlagen 1 bis 4 ersetzt:

„Anlage 1

Hausschutzräume
in neuerrichteten Gebäuden (Innenbauten)

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes — DM —
1— 7	18 050
8	18 650
9	19 250
10	19 850
11	20 400
12	20 950
13	21 550
14	22 150
15	22 700
16	23 250
17	23 750
18	24 250
19	24 750
20	25 250
21	25 750
22	26 200
23	26 650
24	27 100
25	27 550
26	28 000
27	28 450
28	28 900
29	29 350
30	29 750
31	30 150
32	30 550
33	30 950
34	31 300
35	31 650
36	32 000
37	32 300
38	32 600
39	32 900
40	33 200
41	33 500
42	33 800
43	34 150
44	34 450
45	34 750
46	35 050
47	35 350
48	35 650
49	35 950
50	36 250

Anlage 2

Hausschutzräume
in bestehenden Gebäuden
(nachträgliche Innenbauten)

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 12 Abs. 3 des Schutzbaugesetzes — DM —
1— 7	27 800
8	28 650
9	29 500
10	30 350
11	31 200
12	32 050
13	32 850
14	33 600
15	34 350
16	35 100
17	35 850
18	36 600
19	37 350
20	38 050
21	38 750
22	39 400
23	40 050
24	40 700
25	41 300
26	41 800
27	42 300
28	42 800
29	43 300
30	43 800
31	44 350
32	44 850
33	45 350
34	45 850
35	46 350
36	46 850

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 12 Abs. 3 des Schutzbaugesetzes — DM —
37	47 350
38	47 900
39	48 400
40	48 900
41	49 450
42	49 950
43	50 450
44	50 900
45	51 350
46	51 800
47	52 250
48	52 700
49	53 150
50	53 550

Anlage 3

Hausschutzräume
in Form selbständiger Bauten
(Außenbauten)

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes — DM —
1— 7	37 500
8	38 100
9	38 700
10	39 300
11	39 900
12	40 500
13	41 100
14	41 700
15	42 350
16	43 000
17	43 700
18	44 400
19	45 100
20	45 800
21	46 500
22	47 200
23	47 900
24	48 600
25	49 300
26	50 100
27	50 900
28	51 750
29	52 600
30	53 450
31	54 300
32	55 150
33	56 000
34	56 850
35	57 700
36	58 500
37	59 300
38	60 150
39	61 000
40	61 850
41	62 700
42	63 500
43	64 300
44	65 150
45	66 000
46	66 850
47	67 700
48	68 500
49	69 300
50	70 100

Anlage 4

Großschutzräume als Mehrzweckbauten

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes je Schutzplatz — DM —
500— 750	1 750
751—1 000	1 700
1 001—1 250	1 630
1 251—1 500	1 550
1 501—1 750	1 470
1 751—2 000	1 400
2 001—2 250	1 350
2 251—2 500	1 300
2 501—2 750	1 250
2 751—3 000	1 200
über 3 000	1 200".

2. In § 2 wird die Jahreszahl „1973" durch die Jahreszahl „1976" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1977

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters, des Vergleichsverwalters, der Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Mitglieder des Gläubigerbeirats

Vom 8. Dezember 1977

Auf Grund des § 85 Abs. 2 der Konkursordnung und des § 43 Abs. 5 der Vergleichsordnung in den im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummern 311-4 und 311-1, veröffentlichten bereinigten Fassungen in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

§ 4 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters, des Vergleichsverwalters, der Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Mitglieder des Gläubigerbeirats in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juli 1972 (BGBl. I S. 1260), erhält folgende Fassung:

„Hat der Konkursverwalter jedoch eine Umsatzsteuer in Höhe von zwölf vom Hundert der Bemessungsgrundlage zu entrichten, so erhält er einen Ausgleich, der sechs vom Hundert seiner sonstigen Vergütung beträgt."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 325 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1977

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup

Vom 8. Dezember 1977

Auf Grund des § 19 Nr. 1, 3 und 4 Buchstaben a, b und c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Fruchtnektar ist das nicht gegorene aber gärfähige, durch Zusatz von Wasser und Zucker zu Fruchtsaft, konzentriertem Fruchtsaft, Fruchtmark, konzentriertem Fruchtmark oder einem Gemisch dieser Erzeugnisse hergestellte Erzeugnis, das mindestens die in der Anlage festgelegten Gehalte an Fruchtsaft oder Fruchtmark und an Gesamtsäure aufweist; bei Mischungen aus verschiedenen Fruchtarten müssen die Mindestgehalte diesen Gehalten proportional sein. Früchte von Gemüsearten können zur Herstellung von Fruchtnektar nicht verwendet werden.

(2) Fruchtsirup ist eine dickflüssige Zubereitung, die aus Fruchtsaft, aus konzentriertem Fruchtsaft oder aus Früchten unter Verwendung von Zuckerarten mit oder ohne Aufkochen hergestellt wird. Er darf höchstens 68 Gewichtshundertteile Zucker, berechnet als Invertzucker, enthalten und muß mindestens 65 Gewichtshundertteile lösliche Trockenmasse aufweisen.

§ 2

Herstellung von Fruchtnektar

(1) Zur Herstellung von Fruchtnektar dürfen nur verwendet werden:

1. Fruchtsaft und konzentrierter Fruchtsaft im Sinne der Fruchtsaft-Verordnung vom 25. November 1977 (BGBl. I S. 2264);
2. das gärfähige, aber nicht gegorene, aus dem passierten genießbaren Teil der ganzen oder geschälten Früchte ohne Abtrennen des Saftes gewonnene Fruchtmark; das Fruchtmark darf nur aus frischen oder durch Kälte haltbar gemachten, gesunden, zum Verzehr geeigneten Früchten in geeignetem Reifezustand hergestellt werden, denen keine Bestandteile, die für die Herstellung von Fruchtnektar wesentlich sind, entzogen worden sind;
3. das aus Fruchtmark durch physikalisches Abtrennen eines bestimmten Teiles des natürlichen Wassergehaltes gewonnene konzentrierte Fruchtmark;
4. folgende Zuckerarten bis zu einer Höchstmenge von 20 Gewichtshundertteilen, bezogen auf das Gesamtgewicht des Enderzeugnisses; dabei werden die Zuckerarten als Trockenmasse berechnet:

   Halbweißzucker, Zucker (Weißzucker), raffinierter Zucker (raffinierter Weißzucker), kristallwasserhaltige und kristallwasserfreie Dextrose, getrockneter Glukosesirup, Fruktose, Glukosesirup, Flüssigzucker, Invertflüssigzucker, Invertzuckersirup sowie eine wäßrige Saccharoselösung, die folgende Merkmale aufweist:

   a) Trockenmasse: mindestens 62 Gewichtshundertteile,

   b) Gehalt an Invertzucker (Quotient aus Fruktose und Dextrose: 1,0 ± 0,2):
      höchstens drei Gewichtshundertteile in der Trockenmasse,

   c) Leitfähige Asche:
      höchstens 0,3 Gewichtshundertteile in der Trockenmasse,

   d) Farbe der Lösung:
      höchstens 75 ICUMSA-Einheiten,

   e) Rückstand an Schwefeldioxid:
      höchstens 15 Milligramm in einem Kilogramm Trockenmasse;
5. Wasser, das insbesondere in chemischer, mikrobiologischer und organoleptischer Hinsicht geeignete Eigenschaften besitzt;
6. Honig für die Herstellung von Fruchtnektar, der aus Fruchtmark oder konzentriertem Fruchtmark hergestellt ist, bis zu einer Höchstmenge von 20 Gewichtshundertteilen im Enderzeugnis, sofern keine anderen Zuckerarten verwendet werden;
7. Zitronensäure für die Herstellung von Fruchtnektar, der aus Fruchtmark oder konzentriertem Fruchtmark aus Birnen oder Pfirsichen oder einem Gemisch dieser Früchte hergestellt ist, bis zu einer Menge von fünf Gramm je Liter des Enderzeugnisses. Die Zitronensäure kann ganz oder teilweise durch eine gleichwertige Menge Zitronensaft ersetzt werden.

(2) Zur Herstellung von Fruchtnektar dürfen nur folgende Verfahren angewendet werden:

1. die gebräuchlichen physikalischen Verfahren und Behandlungen wie thermische Behandlung, Zentrifugieren, Filtrieren,
2. das Mischen von Fruchtnektaren auch mehrerer Fruchtarten untereinander, gegebenenfalls unter Zusatz von Fruchtsaft oder Fruchtmark,
3. das Bearbeiten mit L-Ascorbinsäure (E 300) in der für die Oxidationshemmung erforderlichen Menge sowie mit Kohlendioxid (E 290), Stickstoff, pek-

tolytischen, proteolytischen und amylolytischen Enzymen, Speisegelatine, Tannin, Bentonit, Kieselsol, Kaolin, Kohle und inerten Filterhilfsstoffen.

(3) Unberührt bleiben die Vorschriften über diätetische und vitaminisierte Lebensmittel.

§ 3

Herstellung von Fruchtsirup

(1) Zur Herstellung von Fruchtsirup dürfen nur verwendet werden:

1. Fruchtsaft und konzentrierter Fruchtsaft im Sinne der Fruchtsaft-Verordnung,
2. frische oder durch Kälte haltbar gemachte, gesunde, zum Verzehr geeignete Früchte in geeignetem Reifezustand, denen im Hinblick auf die Herstellung von Fruchtsirup keine wesentlichen Bestandteile entzogen worden sind,
3. Halbweißzucker, Zucker (Weißzucker), raffinierter Zucker (raffinierter Weißzucker), kristallwasserhaltige und kristallwasserfreie Dextrose, getrockneter Glukosesirup, Fruktose, Glukosesirup und Flüssigzucker,
4. Wasser,
5. Kirschsaft zur Färbung von Himbeersirup, sofern der Kirschsaft 10 Raumhundertteile des verwendeten Fruchtsaftes nicht übersteigt,
6. geringe Mengen Schalenaroma bei Zitrusfruchtsirup,
7. Weinsäure oder Milchsäure bis zu einer Höchstmenge von einem Gewichtshundertteil im Enderzeugnis.

(2) Fruchtsirup darf nur aus einer Fruchtart hergestellt werden. Jedoch dürfen auch zwei Fruchtarten verwendet werden, sofern beide entweder ausschließlich Beerenobst oder Kernobst oder Steinobst oder Zitrusfrüchte sind.

(3) Zur Herstellung von Fruchtsirup dürfen nur folgende Verfahren angewendet werden:

1. die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 genannten Verfahren,
2. das Mischen von Fruchtsaft und Fruchtsirup unter den Beschränkungen des Absatzes 2.

§ 4

Bezeichnungen und sonstige Angaben

(1) Die Bezeichnung Fruchtnektar und Fruchtsirup sowie die nach Absatz 2 gebildeten Bezeichnungen sind den in § 1 definierten Erzeugnissen vorbehalten.

(2) Stammt das Erzeugnis nur von einer Fruchtart, so ist diese an Stelle des Wortbestandteiles „Frucht" in der Bezeichnung anzugeben. Stammt ein Erzeugnis aus mehr als einer Fruchtart, so sind die Bezeichnungen Fruchtnektar, außer bei Verwendung von Zitronensaft unter den Bedingungen des § 2 Abs. 1 Nr. 7, und Fruchtsirup durch die Aufzählung der verwendeten Fruchtarten in absteigender Reihenfolge der in dem Erzeugnis enthaltenen Mengen zu ergänzen oder der Wortbestandteil „Frucht" in diesen Bezeichnungen durch diese Aufzählung der Früchte zu ersetzen.

(3) Es sind ferner folgende Bezeichnungen vorbehalten:

1. „Süßmost" für Fruchtnektar, dessen Fruchtanteil ausschließlich aus Fruchtsäften, konzentrierten Fruchtsäften oder aus einem Gemisch dieser beiden Erzeugnisse besteht, die auf Grund ihres hohen natürlichen Säuregehalts zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet sind;
2. „Vruchtendrank" für Fruchtnektar;
3. „Succo e polpa" für den aus Fruchtmark oder konzentriertem Fruchtmark hergestellten Fruchtnektar.

(4) Auf den Packungen, Behältnissen und Etiketten der in § 1 definierten Erzeugnisse müssen die nachstehend aufgeführten Angaben gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht werden:

1. die Bezeichnung des Erzeugnisses nach Maßgabe der Absätze 1 und 2; die in Absatz 3 aufgeführten Bezeichnungen können für die dort genannten Erzeugnisse zusätzlich verwendet werden;
2. bei Fruchtnektar die Angabe „mit Fruchtmark" oder eine gleichwertige Angabe, sofern dieser aus Fruchtmark oder konzentriertem Fruchtmark hergestellt worden ist;
3. bei Fruchtnektar die Angabe des tatsächlichen Mindestgehalts an Fruchtsaft, Fruchtmark oder einem Gemisch dieser Bestandteile, bei Fruchtsirup die Angabe des tatsächlichen Mindestgehalts an Fruchtsaft oder Früchten durch den Hinweis „Fruchtgehalt: mindestens ... %" in unmittelbarer Nähe der Bezeichnung, deutlich abgehoben von dieser Bezeichnung und allen anderen Angaben;
4. bei Fruchtnektar die Angabe „mit Zusatz von Kohlensäure", soweit der Kohlensäuregehalt zwei Gramm in einem Liter übersteigt;
5. bei Fruchtnektar mit Honig (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) die Angabe „mit Honig";
6. bei Fruchtnektar mit Zitronensaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 7) die Angabe „mit Zitronensaft", sofern außer Zitronensaft keine Zitronensäure zugesetzt wurde;
7. bei Fruchtsirup nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 die Angabe „mit Weinsäure" oder „mit Milchsäure";
8. bei Himbeersirup nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 die Angabe „Himbeersirup mit Zusatz von Kirschsaft";
9. der Name oder die Firma und die Anschrift oder der Sitz des Herstellers oder Abfüllers oder eines in der Gemeinschaft niedergelassenen Verkäufers;
10. die Menge des Inhalts in Liter, Zentiliter oder Milliliter.

(5) Die Angaben des Absatzes 4 Nr. 1, 2 und 10 müssen in demselben Blickfeld stehen.

(6) Sind Fruchtnektar oder Fruchtsirup in Behältnissen mit einem Nenninhalt von mehr als fünf Liter verpackt und werden sie nicht im Einzelhandel in den Verkehr gebracht, so brauchen die in Absatz 4 Nr. 2 bis 8 und 10 genannten Angaben nur in den Begleitpapieren angegeben zu werden, sofern die Behältnisse an Hand dieser Papiere ermittelt werden können.

(7) Der Zusatz von L-Ascorbinsäure nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 berechtigt nicht zu einem Hinweis auf Vitamin C.

(8) Wird bei alkoholfreien Getränken mit Ausnahme von gezuckertem Fruchtsaft, Fruchtnektar und Fruchtsirup auf die Mitverwendung von Fruchtnektar und Fruchtsirup hingewiesen, so ist der Mindestgehalt an Fruchtbestandteilen durch den Hinweis „Fruchtgehalt: mindestens ... %" oder „mit mindestens ... % Frucht" anzugeben; ein Hinweis auf den Gehalt an Fruchtbestandteilen ist auch bei Ansätzen oder Grundstoffen für diese Getränke erforderlich, sofern auf die Mitverwendung von Fruchtnektar und Fruchtsirup hingewiesen wird. Bei diesen Angaben kann der Wortbestandteil Frucht durch die verwendete Fruchtart ersetzt werden. Der Hinweis ist in unmittelbarer Nähe der Hauptbezeichnung, deutlich von dieser Bezeichnung und allen anderen Angaben abgehoben, gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen. Abweichend von Satz 3 kann auf dauerhaft gekennzeichneten Glasflaschen bis zum 1. Januar 1982 der Hinweis auch auf dem Verschluß erfolgen.

§ 5

Verkehrsverbote

Gewerbsmäßig dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. Erzeugnisse im Sinne des § 1, die den Anforderungen der §§ 2 und 3 an ihre Herstellung nicht entsprechen;
2. Lebensmittel, die mit einer den Erzeugnissen im Sinne des § 1 vorbehaltenen Bezeichnung versehen sind, ohne den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 bis 3 für die Verwendung der Bezeichnung zu entsprechen;
3. Fruchtnektar, der entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 oder Abs. 5 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit der Angabe „mit Fruchtmark" oder einer gleichwertigen Angabe versehen ist;
4. Fruchtsirup, der entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 7 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit der Angabe „mit Weinsäure" oder „mit Milchsäure" versehen ist;
5. Himbeersirup, der entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 8 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit der Angabe „mit Zusatz von Kirschsaft" versehen ist.

§ 6

Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer Lebensmittel entgegen einem Verbot des § 5 gewerbsmäßig in den Verkehr bringt. Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Erzeugnisse im Sinne des § 1, die entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 9 oder 10 oder Abs. 5 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit den dort bezeichneten Angaben versehen sind, oder
2. alkoholfreie Getränke, Ansätze oder Grundstoffe für solche Getränke, bei denen entgegen § 4 Abs. 8 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise der Mindestgehalt an Fruchtbestandteilen angegeben ist,

gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Fruchtnektar und Fruchtsirup, die den bisher geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 30. November 1978 nach diesen Vorschriften in den Verkehr gebracht werden. Das gleiche gilt für Erzeugnisse, die, ohne der Begriffsbestimmung nach § 1 zu entsprechen, als Fruchtnektar oder Fruchtsirup bezeichnet sind.

Bonn, den 8. Dezember 1977

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Anlage
zu § 1 Abs. 1

Fruchtnektar aus	Mindestgesamtsäure, berechnet als Weinsäure (g/l des fertigen Erzeugnisses)	Mindestgehalt an Fruchtsaft und/oder Fruchtmark (in Gewichtshundertteilen des fertigen Erzeugnisses)
I. Früchten mit saurem Saft, zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet		
Guaven	6	25
Passionsfrucht (passiflora edulis)	8	25
schwarzen Johannisbeeren	8	25
roten Johannisbeeren	8	25
weißen Johannisbeeren	8	25
Stachelbeeren	9	30
Sanddorn	9	25
Schlehen	8	30
Pflaumen	6	30
Zwetschgen	6	30
Ebereschen	8	30
Hagebutten (Früchte von rosa sp.)	8	40
Sauerkirschen	8	35
anderen Kirschen	6	40
Heidelbeeren	7	40
Holunderbeeren	7	50
Himbeeren	7	40
Aprikosen	6 [1])	40
Erdbeeren	5 [1])	40
Brombeeren	6	40
Preiselbeeren	9	30
Quitten	7	50
Azerolakirschen	8	30
anderen Früchten dieser Kategorie	—	25
II. Früchten mit zum unmittelbaren Genuß geeignetem Saft		
Äpfeln	6	50
Birnen	6	50
Pfirsichen	4	45
Zitrusfrüchten	7	50
anderen Früchten dieser Kategorie	—	50

[1]) Bei Fruchtnektar, der aus Fruchtmark oder konzentriertem Fruchtmark hergestellt ist, ist dieser Grenzwert nicht anwendbar.

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 12 der Patentanwaltsordnung

Vom 8. Dezember 1977

Auf Grund des § 12 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 12 der Patentanwaltsordnung in der Fassung des § 2 der Verordnung vom 21. März 1969 (BGBl. I S. 222, 226) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

   „b) ob gegen den Bewerber in einem Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst rechtskräftig erkannt worden ist,".

2. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 entfällt.

   b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Dem Bewerber kann auf Antrag während eines Ausbildungsjahres Sonderurlaub bis zu einem Monat ohne Anrechnung auf die Ausbildungszeit gewährt werden."

3. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Persönliche Voraussetzungen der Ausbildungsbefugnis, Aufsicht über ausbildende Patentassessoren".

   b) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

   „(1) Patentanwälte und Patentassessoren dürfen eine Ausbildung erst dann übernehmen, wenn sie fünf Jahre lang als Patentanwalt oder als Patentassessor auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes auf Grund eines ständigen Dienstverhältnisses (§ 155 Abs. 1 der Patentanwaltsordnung) tätig gewesen sind. Der Präsident des Patentamts kann im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, wenn das Ziel der Ausbildung nicht gefährdet ist."

   c) Der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.

4. § 21 b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die §§ 9, 10 und 14 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden."

5. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, acht Richtern des Patentgerichts, acht Mitgliedern des Patentamts (§ 17 Abs. 1 des Patentgesetzes) und sechzehn zur Ausbildung befugten Patentanwälten oder Patentassessoren zusammen. Von den Mitgliedern des Patentgerichts oder Patentamts müssen insgesamt acht Mitglieder rechtskundig sein."

6. In § 27 Abs. 3 werden nach den Worten „so läßt der Präsident des Patentamts den Bewerber zur Prüfung zu," die Worte „teilt ihm eine Kennziffer zu," eingefügt.

7. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Prüfungsgebühr (§ 12 Abs. 3 der Patentanwaltsordnung) ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Zulassungsbescheids (§ 27 Abs. 4), spätestens jedoch eine Woche vor dem Beginn der Prüfung an die Zahlstelle des Deutschen Patentamts zu zahlen."

8. § 31 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Prüfung besteht aus zwei unter Aufsicht anzufertigenden schriftlichen Arbeiten und einer mündlichen Prüfung, die sich aus einem in freier Rede zu haltenden Vortrag über einen praktischen Fall auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und einem Prüfungsgespräch zusammensetzt."

   b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Der Präsident des Patentamts kann Bewerbern, die sich im letzten Ausbildungsabschnitt befinden oder den Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt haben, auf Antrag gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören."

9. § 32 erhält folgende Fassung:

   „§ 32

   Entscheidungen über die Prüfungsleistungen

   Die Entscheidungen über die Prüfungsleistungen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, von dem Prüfungsausschuß getroffen. Der Ausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. § 196 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend."

10. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gelten folgende Notenbezeichnungen:

hervorragend (1)	=	eine ganz hervorragende Leistung,
sehr gut (2)	=	eine besonders anzuerkennende Leistung,
gut (3)	=	eine den Durchschnitt überragende Leistung,
befriedigend (4)	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
ausreichend (5)	=	eine trotz einiger Mängel noch brauchbare Leistung,
mangelhaft (6)	=	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
ungenügend (7)	=	eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Jede schriftliche Arbeit, der Vortrag und das Prüfungsgespräch sind gesondert von jedem Prüfer mit einer Note nach Absatz 1 zu beurteilen."

11. § 34 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Aufsichtsarbeiten werden unter Kennziffern geschrieben. Der Prüfling hat die Aufsichtsarbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist mit seiner Kennziffer versehen und ohne auf ihn deutende besondere Kennzeichen an die Aufsichtsperson abzugeben. Nach Abgabe sämtlicher Arbeiten verschließt diese die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn."

12. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Bewertung der Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Die Bewertung ist für das weitere Verfahren bindend.

(2) Sind die einzelnen Aufsichtsarbeiten von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit unterschiedlichen Noten bewertet worden, so wird aus diesen ein arithmetischer Mittelwert gebildet.

(3) Der Prüfling ist von der Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, wenn der arithmetische Mittelwert für jede der beiden Aufsichtsarbeiten höher als 5,49 oder wenn die Summe der arithmetischen Mittelwerte beider Aufsichtsarbeiten höher als 12 ist. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dies dem Prüfling mit.

(4) Mitteilungen über die Person des Prüflings dürfen den Mitgliedern des Prüfungsausschusses erst nach der Bewertung der Aufsichtsarbeiten gemacht werden. Kenntnisse über die Person des Prüflings, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorher erlangt hat, stehen seiner Mitwirkung nicht entgegen.

(5) Der arithmetische Mittelwert jeder schriftlichen Arbeit wird dem Prüfling mit der Ladung zur mündlichen Prüfung mitgeteilt."

13. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zu einem Prüfungstermin sollen in der Regel nicht mehr als fünf Prüflinge geladen werden; in Ausnahmefällen ist die Ladung von sechs Prüflingen zulässig."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die mündliche Prüfung beginnt mit dem Vortrag des Prüflings, auf den nicht mehr als fünfzehn Minuten zu verwenden sind. Für die Vorbereitung des Vortrags ist eine Zeit von einem Tag zu gewähren. Insgesamt dauert die mündliche Prüfung je Prüfling im Durchschnitt eine Stunde. Sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen."

c) In Absatz 3 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Sortenschutzrecht;".

d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

e) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

14. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung setzt der Prüfungsausschuß die Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen fest und entscheidet über das Gesamtergebnis."

15. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Gesamtergebnis

(1) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird in der Weise ermittelt, daß die Note für

jede Aufsichtsarbeit	mit sechs,
den Vortrag	mit drei,
das Prüfungsgespräch	mit fünf

vervielfältigt und die Summe durch zwanzig geteilt wird. Sind einzelne Prüfungsleistungen von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit unterschiedlichen Noten bewertet worden, so wird aus diesen zunächst ein arithmetischer Mittelwert gebildet und der Ermittlung des Gesamtergebnisses zugrunde gelegt.

(2) Das Gesamtergebnis sowie die Mittelwerte für einzelne Prüfungsleistungen werden bis auf die zweite Dezimalstelle errechnet; die dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt.

(3) Der Prüfungsausschuß kann das Gesamtergebnis um bis zu 0,2 anheben, wenn der Prüfling in einer Prüfungsleistung in außergewöhnlichem Maße Verständnis, Kenntnisse oder Fähigkeiten gezeigt hat, die in dem nach den Absätzen 1 und 2 gebildeten Ergebnis nicht angemessen zum Ausdruck kommen.

(4) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären als

hervorragend (1)	bei einem Zahlenwert des Gesamtergebnisses bis 1,49,
sehr gut (2)	bei einem Zahlenwert des Gesamtergebnisses von 1,50 bis 2,49,
gut (3)	bei einem Zahlenwert des Gesamtergebnisses von 2,50 bis 3,49,
befriedigend (4)	bei einem Zahlenwert des Gesamtergebnisses von 3,50 bis 4,49,
ausreichend (5)	bei einem Zahlenwert des Gesamtergebnisses von 4,50 bis 5,49.

(5) Die Prüfung ist für nicht bestanden zu erklären, wenn der Zahlenwert des Gesamtergebnisses höher als 5,49 ist.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung sowie die Einzelergebnisse der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfung sind dem Prüfling im Anschluß an die Schlußberatung bekanntzugeben.

(7) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Gesamtergebnis eine Urkunde (§ 11 Abs. 2 der Patentanwaltsordnung). Ist das Gesamtergebnis mit der Note „ausreichend" bewertet worden, so ist in der Urkunde lediglich anzugeben, daß die Prüfung bestanden worden ist. Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid."

16. § 39 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuß bestimmt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens der Prüfung nach Anhörung des Bewerbers Art und Dauer der weiteren Ausbildung."

17. Die Überschrift des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„Die erleichterte Zulassung zur Prüfung, die erleichterte Prüfung".

18. § 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 2 Abs. 6 gilt entsprechend. An die Stelle der weiteren Ausbildung in § 39 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 5 tritt eine Fortsetzung der praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes."

19. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inhalt und Gang der erleichterten Prüfung".

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Durchführung der erleichterten Prüfung (§ 173 Abs. 1 Satz 1 der Patentanwaltsordnung) gelten die §§ 31 bis 39 nur, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 7 etwas anderes ergibt."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Zuhören (§ 31 Abs. 4) ist nur Bewerbern zu gestatten, die den Antrag auf Zulassung zur erleichterten Prüfung gestellt haben."

d) Es wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) § 35 Abs. 3 findet keine Anwendung."

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Der Prüfungsausschuß hat bei der Bildung des Gesamtergebnisses die nachgewiesene Bewährung in der Beratungs- und Vertretungstätigkeit in besonderem Maße zu berücksichtigen. Er kann zu diesem Zweck das Gesamtergebnis über das in § 38 Abs. 3 festgelegte Maß hinaus anheben. Ist der Prüfling von der schriftlichen Prüfung befreit (§ 173 Abs. 2 der Patentanwaltsordnung), so wird das Gesamtergebnis der Prüfung in der Weise ermittelt, daß die Note für den Vortrag mit drei, die Note für das Prüfungsgespräch mit fünf vervielfältigt und die Summe durch acht geteilt wird."

d) Der bisherige Absatz 7 entfällt.

20. In § 43 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Bewerber, die nach den §§ 171 bis 173 der Patentanwaltsordnung zur Prüfung zugelassen worden sind."

21. § 43 c erhält folgende Fassung:

„§ 43 c

Höhe der Unterhaltsbeihilfe

Die Unterhaltsbeihilfe besteht aus dem Grundbetrag und dem Verheiratetenzuschlag, die sich nach den §§ 61, 62 des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bemessen."

22. § 43 f Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuwendungen, die der Bewerber von dem Patentanwalt oder Patentassessor erhält, bei dem er ausgebildet worden ist, werden auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit sie den Betrag von dreißig vom Hundert des Anfangsgrundgehalts der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn des höheren Dienstes übersteigen."

23. Die §§ 46 bis 47 c werden aufgehoben.

24. Die §§ 48 und 49 werden §§ 46 und 47.

Artikel 2

Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 12 der Patentanwaltsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

(1) § 10 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 12 der Patentanwaltsordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 Buchstabe b dieser Verordnung findet keine Anwendung, wenn der Bewerber die Ausbildung bei dem Patentanwalt oder Patentassessor vor dem Inrafttreten dieser Verordnung aufgenommen hat.

(2) Die Amtszeit von Mitgliedern der Prüfungskommission, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig zusätzlich berufen werden, endet mit der Amtszeit der vor dem Inkrafttreten berufenen übrigen Mitglieder der Prüfungskommission.

(3) Soweit ein Bewerber vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur Prüfung zugelassen worden ist, sind mit Ausnahme des § 26 für seine Prüfung die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

(4) Hat der Prüfungsausschuß vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Wiederholung einer Prüfung auf den mündlichen Teil beschränkt, so wird das erneute Prüfungsverfahren nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften durchgeführt, wenn der Antrag auf Zulassung zur wiederholten Prüfung innerhalb eines Jahres seit dem Tage der nicht bestandenen Prüfung gestellt wird.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 190 der Patentanwaltsordnung auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1977

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Bekanntmachung der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 12 der Patentanwaltsordnung

Vom 8. Dezember 1977

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 12 der Patentanwaltsordnung vom 8. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2487) wird nachstehend der Wortlaut der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 12 der Patentanwaltsordnung in der ab 1. Januar 1978 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft getreten. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung gemäß § 2 der Verordnung vom 21. März 1969 (BGBl. I S. 222, 226),
2. die am 1. Januar 1978 nach ihrem Artikel 5 in Kraft tretende Verordnung vom 8. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2487).

Bonn, den 8. Dezember 1977

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 12 der Patentanwaltsordnung

Erster Teil

Die Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

Erster Abschnitt

Zulassung zur Ausbildung

§ 1

Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung

(1) Zur Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 7 der Patentanwaltsordnung) kann ein Bewerber nur zugelassen werden, wenn er die Voraussetzungen des § 6 oder des § 176 der Patentanwaltsordnung erfüllt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn feststeht, daß der Bewerber nach Abschluß der Ausbildung aus einem der in § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 der Patentanwaltsordnung genannten Gründe nicht zur Prüfung zugelassen werden kann.

§ 2

Zulassungsgesuch

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Ausbildung ist an den Präsidenten des Patentamts zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. ein Lebenslauf,
3. Bescheinigungen der wissenschaftlichen Hochschulen über die Vorlesungen, die der Bewerber belegt hat, und über die Übungen, an denen er teilgenommen hat,
4. Zeugnisse über die staatliche oder akademische Abschlußprüfung eines naturwissenschaftlichen oder technischen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule und über eine etwaige Promotion,
5. eine Bescheinigung über eine mindestens einjährige praktische technische Tätigkeit,
6. eine Erklärung darüber,
   a) ob der Bewerber gerichtlich bestraft ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
   b) ob gegen den Bewerber in einem Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst rechtskräftig erkannt worden ist,
7. ein polizeiliches Führungszeugnis,
8. ein amtsärztliches Zeugnis,
9. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
10. die Erklärung eines Patentanwalts darüber, daß er bereit sei, die Ausbildung des Bewerbers zu übernehmen.

(3) Bewerber, die ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs der Patentanwaltsordnung abgeleistet oder dort eine staatliche oder akademische Abschlußprüfung abgelegt haben, müssen außerdem nachweisen, daß dieses Studium oder diese Abschlußprüfung im Geltungsbereich der Patentanwaltsordnung anerkannt ist. Für Studien und Abschlußprüfungen, die vor dem 8. Mai 1945 an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule abgelegt worden sind, bedarf es des Nachweises nicht. Falls der Nachweis nicht geführt werden kann, ist dem Gesuch ein an den Präsidenten des Patentamts gerichteter Antrag, über die Gleichwertigkeit des Studiums oder der Abschlußprüfung zu entscheiden, beizufügen.

(4) An Stelle der Erklärung nach Absatz 2 Nr. 10 kann der Bewerber dem Gesuch um Zulassung zur Ausbildung die Erklärung eines Unternehmens beifügen, daß er in der Patentabteilung dieses Unternehmens unter Leitung eines Patentassessors ausgebildet wird. Aus der Erklärung muß sich ergeben, daß der Bewerber während der Zeit der Ausbildung in der Patentabteilung des Unternehmens nicht zu Tätigkeiten herangezogen wird, die außerhalb dieser Ausbildung liegen.

(5) Bewerber, die ihre Ausbildung bei einem Rechtsanwalt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 der Patentanwaltsordnung) oder außerhalb des Geltungsbereichs der Patentanwaltsordnung (§ 7 Abs. 2 der Patentanwaltsordnung) beginnen wollen, haben an Stelle der Erklärung nach Absatz 2 Nr. 10 eine entsprechende Erklärung des Rechtsanwalts oder des Ausbilders vorzulegen.

(6) Falls eine der nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 bis 5 erforderlichen Urkunden nicht vorgelegt werden kann, so ist der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise zu erbringen.

(7) Einem Antrag auf Befreiung von dem Erfordernis des praktischen technischen Jahres nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Patentanwaltsordnung sind Nachweise dafür beizufügen, auf welche andere Weise der Bewerber die praktische technische Erfahrung erworben hat; einer Bescheinigung nach Absatz 2 Nr. 5 bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 3

Entscheidung über die Zulassung

Über die Zulassung zur Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes entscheidet der Präsident des Patentamts durch schriftlichen Bescheid.

§ 4

Widerruf der Zulassung zur Ausbildung

(1) Der Präsident des Patentamts kann die Zulassung zur Ausbildung widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. sich nachträglich herausstellt, daß der Bewerber nicht hätte zur Ausbildung zugelassen werden dürfen,
2. nachträglich ein Umstand eintritt, der geeignet gewesen wäre, die Zulassung des Bewerbers zur Ausbildung abzulehnen,
3. der Bewerber das Ziel eines Ausbildungsabschnitts trotz Verlängerung (§ 7 Abs. 3) nicht erreicht oder
4. der Bewerber schuldhaft die ihm während seiner Ausbildung obliegenden Pflichten verletzt oder seine Ausbildung bewußt verzögert.

§ 5

Ausscheiden aus der Ausbildung

Wird ein Bewerber, der auf eigenen Wunsch aus der Ausbildung ausgeschieden ist, zu einem späteren Zeitpunkt erneut zur Ausbildung zugelassen, so können die vor dem Ausscheiden abgeleisteten Ausbildungszeiten angerechnet werden, wenn der Bewerber nicht ausgeschieden ist, um einem Widerruf nach § 4 zu entgehen. Die Anrechnung erfolgt nur, soweit das Ausbildungsziel gleichwohl erreicht werden kann. Über die Anrechnung entscheidet der Präsident des Patentamts.

Zweiter Abschnitt

Die Ausbildung

1. Allgemeines

§ 6

Ziel der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist es, dem Bewerber auf der Grundlage seiner technischen Befähigung umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und die erforderlichen allgemeinen Rechtskenntnisse zu vermitteln und ihn mit der praktischen Arbeit vertraut zu machen, die einem Patentanwalt oder Patentassessor obliegt.

(2) Das Ziel der Ausbildung, nicht die Nutzbarmachung seiner Arbeitskraft, bestimmt Maß und Art der dem Bewerber zu übertragenden Arbeiten.

§ 7

Ausbildungsgang

(1) Die Ausbildung ist in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. wenigstens zwei Jahre bei einem Patentanwalt oder bei einem Patentassessor in der Patentabteilung eines Unternehmens,
2. vier Monate beim Patentamt und
3. acht Monate beim Patentgericht.

(2) Der Präsident des Patentamts kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag Abweichungen von der in Absatz 1 vorgeschriebenen Reihenfolge des Ausbildungsgangs genehmigen.

(3) Erreicht ein Bewerber das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht, so kann der Präsident des Patentamts den Ausbildungsabschnitt einmal bis zur Dauer von sechs Monaten verlängern.

§ 8

Beurteilungen

(1) Jeder Ausbilder hat sich in einer eingehenden Beurteilung über den Bewerber zu äußern. Ein Ausbilder, bei dem ein Bewerber länger als ein Jahr tätig ist, hat nach Ablauf eines Jahres eine vorläufige Beurteilung zu erteilen.

(2) In der Beurteilung ist anzugeben, zu welchen Tätigkeiten der Bewerber während der Ausbildung herangezogen worden ist. In der Beurteilung hat sich der Ausbilder eingehend über die Eignung, die Fähigkeiten, die Kenntnisse, die praktischen Leistungen, den Stand der Ausbildung und die Führung des Bewerbers zu äußern. Jede Beurteilung am Schluß eines Ausbildungsabschnitts oder -teilabschnitts muß erkennen lassen, ob der Bewerber das Ziel dieses Abschnitts oder Teilabschnitts erreicht hat. Die Gesamtleistung des Bewerbers ist mit einer der in § 33 festgesetzten Noten zu bewerten.

(3) Die Beurteilungen sind dem Präsidenten des Patentamts zuzuleiten. Dem Bewerber ist auf Antrag von dem Inhalt der Beurteilung Kenntnis zu geben; ihm kann auch eine Abschrift der Beurteilung erteilt werden.

(4) Soweit die Ausbildung bei einem Patentanwalt erfolgt, ist die Patentanwaltskammer berechtigt, von dem Patentanwalt Berichte über den Stand der Ausbildung des Bewerbers und Abschriften der Beurteilungen zu verlangen.

§ 9

Anrechnung von Urlaub und Krankheit

(1) Ein dem Bewerber gewährter Erholungsurlaub wird bis zu 24 Arbeitstagen innerhalb des Ausbildungsjahres auf die in den Zeitraum dieses Jahres fallenden Ausbildungsabschnitte angerechnet.

(2) Krankheitszeiten werden nur auf das einzelne Ausbildungsjahr und nur insoweit angerechnet, als sie zusammen mit dem Erholungsurlaub während dieses Jahres einen Zeitraum von zwei Monaten nicht überschreiten.

(3) Dem Bewerber kann auf Antrag während eines Ausbildungsjahres Sonderurlaub bis zu einem Monat ohne Anrechnung auf die Ausbildungszeit gewährt werden.

2. Die Ausbildung bei einem Patentanwalt oder bei einem Patentassessor

§ 10

Persönliche Voraussetzungen der Ausbildungsbefugnis, Aufsicht über ausbildende Patentassessoren

(1) Patentanwälte und Patentassessoren dürfen eine Ausbildung erst dann übernehmen, wenn sie fünf Jahre lang als Patentanwalt oder als Patentassessor auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes auf Grund eines ständigen Dienstverhältnisses (§ 155 Abs. 1 der Patentanwaltsordnung) tätig gewesen sind. Der Präsident des Patentamts kann im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, wenn das Ziel der Ausbildung nicht gefährdet ist.

(2) Patentassessoren unterliegen hinsichtlich der Ausübung der Ausbildungsbefugnis der Aufsicht des Präsidenten des Patentamts. Sie haben dem Präsidenten des Patentamts alle zur Ausübung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu geben und auf Verlangen die über die Ausbildung geführten Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Entziehung der Ausbildungsbefugnis

(1) Einem Patentassessor ist die Ausbildungsbefugnis zu entziehen, wenn

1. Gründe vorliegen, die nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Patentanwaltsordnung die Rücknahme einer Zulassung zur Patentanwaltschaft gerechtfertigt hätten; von der Entziehung der Ausbildungsbefugnis kann abgesehen werden, wenn in dem Zeitpunkt, in dem der Sachverhalt bekannt wird, die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 Nr. 2 der Patentanwaltsordnung erfüllt sind;
2. der Patentassessor eine Tätigkeit ausübt, die mit den Rechten und Pflichten eines ordentlichen Ausbilders unvereinbar ist;
3. der Patentassessor seiner Verpflichtung aus § 10 Satz 2 ohne wichtigen Grund nicht nachgekommen ist;
4. der Patentassessor seine Pflicht zur gewissenhaften Ausbildung grob vernachlässigt und eine zweimalige Ermahnung durch den Präsidenten des Patentamts erfolglos geblieben ist.

(2) Vor der Entscheidung ist der Patentassessor zu hören. Die Entscheidung über die Entziehung der Ausbildungsbefugnis ist zu begründen und dem Patentassessor zuzustellen.

§ 12

Pflichten des Ausbilders

(1) Patentanwälte und Patentassessoren haben die Ausbildungstätigkeit gewissenhaft auszuüben.

(2) Mehr als zwei Bewerber soll ein Ausbilder nicht gleichzeitig ausbilden.

§ 13

Folgen des Verlustes der Ausbildungsbefugnis

Die Ausbildung bei einem Patentanwalt, die ein Bewerber bis zur Rechtskraft der Zurücknahme der Zulassung des Patentanwalts nach den §§ 21, 22 der Patentanwaltsordnung oder bis zur Rechtskraft eines ehrengerichtlichen Urteils auf Ausschließung aus der Patentanwaltschaft geleistet hat, bleibt im Rahmen der Gesamtausbildung auch dann wirksam, wenn der Verlust der Zulassung auf Umständen beruht, die den Patentanwalt als ungeeignet für die Ausübung der Ausbildungsbefugnis erscheinen lassen. Das gleiche gilt im Falle der Entziehung der Ausbildungsbefugnis eines Patentassessors.

§ 14

Beginn und Ende der Ausbildung

(1) Der Ausbilder hat den Beginn der Ausbildung dem Präsidenten des Patentamts anzuzeigen. Geht die Anzeige vor der Zulassung zur Ausbildung (§ 3) ein, so bestimmt der Präsident des Patentamts im Zulassungsbescheid den Zeitpunkt des Beginns der Ausbildung; jedoch darf der Zeitpunkt frühestens auf den Zeitpunkt des Zugangs der Anzeige festgelegt werden.

(2) Der Zeitpunkt des Beginns der Ausbildung ist für die Berechnung der in § 7 Abs. 1 der Patentanwaltsordnung vorgeschriebenen Ausbildungszeit maßgebend.

(3) Der Ausbilder hat das Ende der Ausbildung dem Präsidenten des Patentamts anzuzeigen.

§ 15

Wechsel des Ausbilders

(1) Der Bewerber darf seinen Ausbilder während des Ausbildungsabschnitts beim Patentanwalt oder Patentassessor wechseln.

(2) Die Ausbildung soll jedoch bei jedem Ausbilder nicht weniger als sechs Monate betragen.

§ 16

Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung des Bewerbers bei einem Patentanwalt oder bei einem Patentassessor ist auf den Erwerb von Rechtskenntnissen und von praktischen Erfahrungen bei Anwendung der Rechtskenntnisse zu richten.

(2) Dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben,

1. Kenntnisse der Grundzüge des bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts, des Wettbewerbsrechts einschließlich des Kartellrechts, des Zivilprozeßrechts, des Verwaltungsrechts, des Steuerrechts und des Arbeitsrechts, soweit diese für die Tätigkeit des Patentanwalts oder Patentassessors von Bedeutung sind,
2. umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet des deutschen gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts sowie des Rechts der Arbeitnehmererfindungen,

3. Kenntnisse des Inhalts zwischenstaatlicher Vereinbarungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes,
4. Kenntnisse der Grundzüge des ausländischen Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts,
5. Kenntnisse auf dem Gebiet des Geschmacksmusterrechts und
6. Kenntnisse der Patentanwaltsordnung und des Standesrechts der Patentanwälte

zu erwerben und, soweit möglich, praktische Erfahrungen in der Anwendung dieser Rechtskenntnisse zu sammeln.

(3) Während der Ausbildung soll der Bewerber zur selbständigen Erledigung der im Büro des Patentanwalts oder Patentassessors auszuführenden Arbeiten sowie beim Verkehr mit den Auftraggebern herangezogen werden.

§ 17

Ausbildung bei einem Rechtsanwalt

Für die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 der Patentanwaltsordnung) gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 16 über die Ausbildung beim Patentanwalt oder Patentassessor entsprechend.

§ 18

Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs der Patentanwaltsordnung

(1) Der Antrag, eine Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes außerhalb des Geltungsbereichs der Patentanwaltsordnung auf die Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor anzurechnen (§ 7 Abs. 2 der Patentanwaltsordnung), soll möglichst vor Beginn der Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs der Patentanwaltsordnung gestellt werden; er muß jedoch spätestens gleichzeitig mit dem Antrag auf Ausbildung beim Patentamt und Patentgericht (§ 20) gestellt werden.

(2) Der Bewerber hat den Beginn und das Ende der Ausbildung nach Absatz 1 dem Präsidenten des Patentamts anzuzeigen. § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und § 15 gelten entsprechend.

(3) Nach Beendigung der Ausbildung hat der Bewerber dem Präsidenten des Patentamts eine Beurteilung des ausländischen Ausbilders vorzulegen, aus der sich ergibt, ob er mit Erfolg ausgebildet worden ist. Die Beurteilung soll den Erfordernissen des § 8 entsprechen.

§ 19

Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Patentanwaltskammer hat in Bezirken, in denen ständig eine ausreichende Zahl von Bewerbern bei einem Patentanwalt oder Patentassessor ausgebildet wird, Arbeitsgemeinschaften zu bilden. Der Leiter einer Arbeitsgemeinschaft hat die Rechte und Pflichten eines Ausbilders.

(2) Die Bewerber sind verpflichtet, während der Zeit der Ausbildung beim Patentanwalt oder Patentassessor an der für den Bezirk ihres Ausbildungsortes von der Patentanwaltskammer gebildeten Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen. Bewerber, die bei einem Gericht für Patentstreitsachen ausgebildet werden, haben an der Arbeitsgemeinschaft, die im Bezirk des Gerichts von der Patentanwaltskammer gebildet worden ist, teilzunehmen.

(3) Die Patentanwaltskammer teilt den Bezirk, für den eine Arbeitsgemeinschaft gebildet worden ist, und die Anschrift des Leiters der Arbeitsgemeinschaft dem Präsidenten des Patentamts mit. Dieser beruft die Bewerber zur Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft ein. Der Präsident des Patentamts kann einen Bewerber von der Teilnahme befreien, wenn diesem das Erscheinen am Ort der Arbeitsgemeinschaft aus persönlichen Gründen oder wegen zu großer Entfernung vom Ort seiner Ausbildung nicht zugemutet werden kann.

(4) Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften ist es, die Kenntnisse der Bewerber in Rechtsfragen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes durch Vorträge und praktische Übungen zu erweitern. Dabei sollen auch Fragen behandelt werden, die bei der Berufsausübung eines Patentanwalts oder Patentassessors nicht regelmäßig wiederkehren.

3. Die Ausbildung beim Patentamt und Patentgericht

§ 20

Antrag auf Ausbildung beim Patentamt und Patentgericht

(1) Der Bewerber bedarf für die Ausbildung beim Patentamt und Patentgericht einer besonderen Zulassung.

(2) Der Antrag auf Ausbildung beim Patentamt und Patentgericht ist spätestens drei Monate vor dem Ende der Ausbildung beim Patentanwalt oder Patentassessor beim Präsidenten des Patentamts einzureichen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung des Ausbilders darüber, ob der Bewerber das Ziel der Ausbildung beim Patentanwalt oder Patentassessor voraussichtlich erreichen wird;
2. eine Erklärung des Bewerbers, auf welche Patentklassen sich seine bisherige Tätigkeit erstreckt hat.

(4) Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn der Bewerber die Ausbildung beim Patentanwalt oder Patentassessor voraussichtlich mit Erfolg ableisten wird.

§ 20 a

Bearbeitung von Vorgängen

Dem Bewerber können dienstliche Vorgänge insoweit zugänglich gemacht werden, als es im Interesse einer ordnungsgemäßen Ausbildung erforderlich ist. Verschlußsachen dürfen dem Bewerber nur

zur Kenntnis gebracht werden, soweit er nach der Verschlußsachenanweisung für die Bundesbehörden zum Zugang zu Verschlußsachen ermächtigt ist.

§ 21

Verschwiegenheitspflicht

Die Bewerber haben über die ihnen bei ihrer Ausbildung beim Patentamt und Patentgericht bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind vor Beginn ihrer Ausbildung zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten.

§ 21 a

Fernbleiben von der Ausbildung

(1) Der Bewerber darf dem Ausbildungsdienst nicht ohne Genehmigung seines Ausbilders fernbleiben. Eine Dienstunfähigkeit infolge Krankheit hat er auf Verlangen des Ausbilders nachzuweisen.

(2) Jedes nicht genehmigte Fernbleiben vom Ausbildungsdienst und jedes entschuldigte Fernbleiben, das länger als drei Tage dauert, teilt der Ausbilder unverzüglich dem Präsidenten des Patentamts mit.

§ 21 b

Urlaub

(1) Der Bewerber hat während der Ausbildung beim Patentamt und Patentgericht Anspruch auf 24 Arbeitstage Erholungsurlaub. Bei einer Verlängerung der Ausbildung oder bei einer weiteren Ausbildung nach § 39 Abs. 2 und 4 Satz 5 hat der Bewerber Anspruch auf zwei Arbeitstage Erholungsurlaub für jeden vollen Monat der weiteren Ausbildung.

(2) Die §§ 9, 10 und 14 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(3) § 9 bleibt unberührt.

§ 21 c

Nebentätigkeit

(1) Während der Ausbildung beim Patentamt und Patentgericht darf der Bewerber eine Nebentätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes nicht ausüben. Nebentätigkeiten außerhalb des gewerblichen Rechtsschutzes hat der Bewerber dem Präsidenten des Patentamts anzuzeigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Nebentätigkeiten der in § 66 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1) genannten Art. Eine solche Nebentätigkeit hat der Bewerber jedoch dem Präsidenten des Patentamts anzuzeigen, wenn sie auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes liegt.

(3) Der Präsident des Patentamts hat eine Nebentätigkeit der in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 genannten Art zu untersagen, wenn zu befürchten ist, daß durch diese Tätigkeit

1. die Ausbildung des Bewerbers beeinträchtigt wird;
2. der Bewerber in einen Pflichtenwiderstreit gerät;
3. das Ansehen der ausbildenden Behörde oder des ausbildenden Gerichts oder das Vertrauen der Allgemeinheit in deren Unparteilichkeit oder Unbefangenheit beeinträchtigt wird.

§ 22

Ausbildung beim Patentamt

(1) Der Präsident des Patentamts stellt einen Plan für die Ausbildung beim Patentamt auf.

(2) Bei der Zuweisung zu einzelnen Ausbildungsstellen soll auf die naturwissenschaftliche oder technische Vorbildung des Bewerbers Rücksicht genommen werden.

(3) Der Leiter jeder Ausbildungsstelle erteilt dem Bewerber eine Beurteilung nach § 8. Aus diesen Beurteilungen bildet der Präsident des Patentamts eine zusammenfassende Beurteilung.

§ 23

Ausbildung beim Patentgericht

(1) Nach Abschluß der Ausbildung beim Patentamt überweist der Präsident des Patentamts den Bewerber, sofern er das Ziel der Ausbildung beim Patentamt erreicht hat, zur Fortsetzung der Ausbildung an den Präsidenten des Patentgerichts. Dieser weist den Bewerber den Ausbildungsstellen beim Patentgericht zu.

(2) Der Präsident des Patentgerichts stellt einen Plan für die Ausbildung beim Patentgericht auf.

(3) Für die Beurteilung des Bewerbers gilt § 22 Abs. 3 entsprechend.

§ 24

Arbeitsgemeinschaften

(1) Beim Patentamt und beim Patentgericht werden Arbeitsgemeinschaften gebildet, an denen der Bewerber teilzunehmen hat. Die Arbeitsgemeinschaften werden als Lehrgänge durchgeführt, deren Gestaltung der Präsident des Patentamts und der Präsident des Patentgerichts für die in ihrem Geschäftsbereich gebildeten Arbeitsgemeinschaften nach dem allgemeinen Ausbildungsstand der Bewerber bestimmen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften beim Patentamt und beim Patentgericht werden von rechtskundigen Mitgliedern des Patentamts oder des Patentgerichts geleitet.

(3) Die Leiter der Arbeitsgemeinschaften geben über die ihnen zugewiesenen Bewerber eine Beurteilung nach § 8 ab.

§ 25

Ausbildung beim Gericht für Patentstreitsachen

Der Präsident des Patentamts hat dem Bewerber die Ausbildung beim Gericht für Patentstreitsachen bis zur Dauer des nach § 7 der Patentanwaltsordnung anrechenbaren Zeitraums zu gestatten, wenn

dieser nachweist, daß die nach Landesrecht zuständige Behörde die Übernahme der Ausbildung genehmigt hat. Die Ausbildung beim Gericht für Patentstreitsachen soll frühestens im Anschluß an die Ausbildung beim Patentanwalt oder Patentassessor erfolgen.

Zweiter Teil
Die Prüfung

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 26

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, acht Richtern des Patentgerichts, acht Mitgliedern des Patentamts (§ 17 Abs. 1 des Patentgesetzes) und sechzehn zur Ausbildung befugten Patentanwälten oder Patentassessoren zusammen. Von den Mitgliedern des Patentgerichts oder Patentamts müssen insgesamt acht Mitglieder rechtskundig sein.

(2) Der Bundesminister der Justiz beruft den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission für die Dauer von zwei Jahren. Die wiederholte Berufung eines Mitglieds ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger berufen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind bei den Entscheidungen über die Prüfungsleistungen unabhängig. Sie haben über den Verlauf der Prüfung und der Beratungen Verschwiegenheit zu wahren. Die Genehmigung zur Aussage in gerichtlichen Verfahren und vor Behörden erteilt der Präsident des Patentamts. § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht bleibt unberührt.

(4) Die Aufsicht über die Mitglieder der Prüfungskommission führt der Vorsitzende der Prüfungskommission, der der Aufsicht des Präsidenten des Patentamts unterliegt.

§ 27

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an den Präsidenten des Patentamts zu richten. Er kann frühestens zwei Monate vor Ablauf der Ausbildungszeit beim Patentgericht gestellt werden und ist über den Präsidenten des Patentgerichts zu leiten, der dazu Stellung nimmt, ob der Bewerber voraussichtlich das Ziel der Ausbildung beim Patentgericht erreichen wird.

(2) Hat der Bewerber bis zum Ablauf der Ausbildung einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung oder einen Antrag auf Verlängerung des letzten Ausbildungsabschnitts nicht gestellt, so ist die Ausbildung durch den Präsidenten des Patentamts für beendet zu erklären.

(3) Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung gemäß § 10 der Patentanwaltsordnung erfüllt, so läßt der Präsident des Patentamts den Bewerber zur Prüfung zu, teilt ihm eine Kennziffer zu, bestimmt die Termine für die Aufsichtsarbeiten (§ 34) und übergibt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die über den Bewerber geführten Unterlagen.

(4) Der Zulassungsbescheid ist dem Prüfling mitzuteilen. In dem Zulassungsbescheid sind die Termine für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten bekanntzugeben.

(5) Der Präsident des Patentamts kann die Zulassung zur Prüfung widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Prüfling nicht zur Prüfung hätte zugelassen werden dürfen.

§ 28

Rücktritt von der Prüfung

Der Prüfling kann jederzeit von der Prüfung zurücktreten. Erfolgt der Rücktritt aus einem triftigen Grund, so gilt der Prüfungsantrag als nicht gestellt. Liegt ein triftiger Grund nicht vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ob ein Grund als triftig anzusehen ist, entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 29

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfungskommission nimmt die Prüfung in der Besetzung von fünf Mitgliedern (Prüfungsausschuß) ab.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem aus der Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission bestimmten Vertreter, einem Mitglied des Patentgerichts und einem Mitglied des Patentamts (§ 17 Abs. 1 des Patentgesetzes), von denen wenigstens eines rechtskundig sein muß, sowie einem Patentanwalt und einem weiteren Patentanwalt oder Patentassessor. Den Vorsitz im Prüfungsausschuß führt der Vorsitzende der Prüfungskommission oder ein nach Satz 1 bestimmter Vertreter.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses jeweils für eine Prüfungsgruppe, der alle Prüflinge angehören, die zu gleichen Terminen für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten geladen worden sind (§ 27 Abs. 4). Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt ferner die Termine für die mündliche Prüfung. Er lädt die Prüflinge zur mündlichen Prüfung und teilt ihnen gleichzeitig die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit.

§ 30

Prüfungsgebühr

(1) Die Prüfungsgebühr (§ 12 Abs. 3 der Patentanwaltsordnung) ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Zulassungsbescheids (§ 27 Abs. 4), spätestens jedoch eine Woche vor dem Beginn der Prüfung an die Zahlstelle des Deutschen Patentamts zu zahlen.

(2) Im Falle der Mittellosigkeit des Prüflings kann der Präsident des Patentamts die Prüfungsgebühr ganz oder teilweise stunden oder von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen.

(3) Die Prüfungsgebühr wird bei Nichtbestehen der Prüfung nicht erstattet. Tritt der Prüfling aus triftigem Grund von der Prüfung zurück, so kann ihm der Präsident des Patentamts die Prüfungsgebühr ganz oder teilweise erstatten oder bei Wiederholung der Prüfung anrechnen.

(4) Wird die Prüfungsgebühr nicht oder nicht fristgemäß gezahlt, so ist der Prüfling zum nächstmöglichen Prüfungstermin erneut zu laden. Mit der Ladung beginnt die Frist des Absatzes 1 erneut zu laufen. Wird die Zahlungsfrist wieder versäumt, so gilt der Prüfungsantrag als zurückgenommen. Die Ausbildung ist für beendet zu erklären (§ 27 Abs. 2).

§ 31

Die Prüfung im allgemeinen

(1) Die Prüfung besteht aus zwei unter Aufsicht anzufertigenden schriftlichen Arbeiten und einer mündlichen Prüfung, die sich aus einem in freier Rede zu haltenden Vortrag über einen praktischen Fall auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und einem Prüfungsgespräch zusammensetzt.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(3) Der Bundesminister der Justiz, der Präsident des Patentgerichts und der Präsident des Patentamts haben das Recht, persönlich oder durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Behörde der Prüfung mit Ausnahme der Beratung (§ 35 Abs. 2, § 37) beizuwohnen. Das gleiche gilt für den Präsidenten der Patentanwaltskammer oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstands der Patentanwaltskammer sowie für die Mitglieder der Prüfungskommission, die nicht dem Prüfungsausschuß angehören.

(4) Der Präsident des Patentamts kann Bewerbern, die sich im letzten Ausbildungsabschnitt befinden oder den Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt haben, auf Antrag gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

§ 32

Entscheidungen über die Prüfungsleistungen

Die Entscheidungen über die Prüfungsleistungen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, von dem Prüfungsausschuß getroffen. Der Ausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. § 196 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 33

Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gelten folgende Notenbezeichnungen:

hervorragend (1)	=	eine ganz hervorragende Leistung,
sehr gut (2)	=	eine besonders anzuerkennende Leistung,
gut (3)	=	eine den Durchschnitt überragende Leistung,
befriedigend (4)	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
ausreichend (5)	=	eine trotz einiger Mängel noch brauchbare Leistung,
mangelhaft (6)	=	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
ungenügend (7)	=	eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Jede schriftliche Arbeit, der Vortrag und das Prüfungsgespräch sind gesondert von jedem Prüfer mit einer Note nach Absatz 1 zu beurteilen.

Zweiter Abschnitt
Der Prüfungsgang

§ 34

Aufsichtsarbeiten

(1) Die beiden unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten haben die Lösung einer wissenschaftlichen und einer praktischen Aufgabe auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zum Gegenstand. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wählt die Arbeiten aus und bestimmt die Frist für deren Anfertigung, die einen Zeitraum von fünf Stunden je Arbeit in der Regel nicht überschreiten soll. Er bezeichnet ferner die Hilfsmittel, die den Prüflingen für die Anfertigung der Arbeiten zur Verfügung gestellt werden; andere Hilfsmittel dürfen nicht benutzt werden.

(2) Jede Aufsichtsarbeit ist an je einem Tag zu fertigen.

(3) Die Aufsichtsperson, die vom Präsidenten des Patentamts für jede Aufsichtsarbeit besonders bestimmt wird, stellt die Anwesenheit der Prüflinge fest und händigt jedem erschienenen Prüfling die Prüfungsaufgabe aus. Die Aufsichtsperson fertigt eine Niederschrift an, in welcher die erschienenen Prüflinge, der Beginn und das Ende der Aufsichtsarbeit, das Verlassen des Prüfungsraumes durch den Prüfling sowie besondere Vorkommnisse während der Arbeit zu vermerken sind.

(4) Die Aufsichtsarbeiten werden unter Kennziffern geschrieben. Der Prüfling hat die Aufsichtsarbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist mit seiner Kennziffer versehen und ohne auf ihn deutende besondere Kennzeichen an die Aufsichtsperson abzugeben. Nach Abgabe sämtlicher Arbeiten verschließt diese die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn.

(5) Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer schriftlichen Prüfungsarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so hat die Aufsichtsperson dies in der Niederschrift unter Angabe der Einzelheiten zu vermerken; die Nieder-

schrift ist dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich vorzulegen. Die Arbeit ist mit der Note ungenügend (7) zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfling von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß.

(6) Prüflinge, die einer Ladung zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit unentschuldigt nicht Folge leisten oder eine Arbeit nicht oder nicht fristgemäß abliefern, haben in einem neu zu bestimmenden Termin zwei andere Aufsichtsarbeiten anzufertigen. Leistet der Prüfling auch in diesem Termin einer Ladung zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit unentschuldigt keine Folge oder liefert er eine Arbeit nicht oder nicht fristgemäß ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

§ 35

Bewertung der Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Die Bewertung ist für das weitere Verfahren bindend.

(2) Sind die einzelnen Aufsichtsarbeiten von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit unterschiedlichen Noten bewertet worden, so wird aus diesen ein arithmetischer Mittelwert gebildet.

(3) Der Prüfling ist von der Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, wenn der arithmetische Mittelwert für jede der beiden Aufsichtsarbeiten höher als 5,49 oder wenn die Summe der arithmetischen Mittelwerte beider Aufsichtsarbeiten höher als 12 ist. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dies dem Prüfling mit.

(4) Mitteilungen über die Person des Prüflings dürfen den Mitgliedern des Prüfungsausschusses erst nach der Bewertung der Aufsichtsarbeiten gemacht werden. Kenntnisse über die Person des Prüflings, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorher erlangt hat, stehen seiner Mitwirkung nicht entgegen.

(5) Der arithmetische Mittelwert jeder schriftlichen Arbeit wird dem Prüfling mit der Ladung zur mündlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 36

Mündliche Prüfung

(1) Zu einem Prüfungstermin sollen in der Regel nicht mehr als fünf Prüflinge geladen werden; in Ausnahmefällen ist die Ladung von sechs Prüflingen zulässig. Vor der mündlichen Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jedem Prüfling Rücksprache nehmen, um schon vor der Prüfung ein Bild von der Persönlichkeit des Prüflings zu gewinnen.

(2) Die mündliche Prüfung beginnt mit dem Vortrag des Prüflings, auf den nicht mehr als fünfzehn Minuten zu verwenden sind. Für die Vorbereitung des Vortrags ist eine Zeit von einem Tag zu gewähren. Insgesamt dauert die mündliche Prüfung je Prüfling im Durchschnitt eine Stunde. Sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(3) Die mündliche Prüfung soll sich auf folgende Rechtsgebiete erstrecken:

1. Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Wettbewerbsrecht einschließlich des Kartellrechts und Zivilprozeßrecht, soweit diese Rechtsgebiete für die Tätigkeit eines Patentanwalts oder Patentassessors von Bedeutung sind;
2. Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht und Recht der Arbeitnehmererfindungen;
3. Warenzeichenrecht;
4. Geschmacksmusterrecht;
5. Sortenschutzrecht;
6. zwischenstaatliche Vereinbarungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes; Grundzüge des ausländischen Patent- und Warenzeichenrechts;
7. Patentanwaltsordnung und Standesrecht der Patentanwälte.

(4) Wird die mündliche Prüfung ohne genügende Entschuldigung versäumt, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Wird eine mündliche Prüfung wegen Erkrankung des Prüflings abgebrochen, so ist der Prüfling zu einem neuen Prüfungstermin zur mündlichen Prüfung zu laden.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf zu achten, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden, und beteiligt sich selbst an der Prüfung. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

§ 37

Schlußberatung

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung setzt der Prüfungsausschuß die Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen fest und entscheidet über das Gesamtergebnis.

(2) Die Bewertung der schriftlichen Arbeiten, die Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sowie das Gesamtergebnis der Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 38

Gesamtergebnis

(1) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird in der Weise ermittelt, daß die Note für

jede Aufsichtsarbeit	mit sechs,
den Vortrag	mit drei,
das Prüfungsgespräch	mit fünf

vervielfältigt und die Summe durch zwanzig geteilt wird. Sind einzelne Prüfungsleistungen von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit unterschiedlichen Noten bewertet worden, so wird aus diesen zunächst ein arithmetischer Mittelwert gebildet und der Ermittlung des Gesamtergebnisses zugrunde gelegt.

(2) Das Gesamtergebnis sowie die Mittelwerte für einzelne Prüfungsleistungen werden bis auf die zweite Dezimalstelle errechnet; die dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt.

(3) Der Prüfungsausschuß kann das Gesamtergebnis um bis zu 0,2 anheben, wenn der Prüfling in einer Prüfungsleistung in außergewöhnlichem Maße Verständnis, Kenntnisse oder Fähigkeiten gezeigt hat, die in dem nach den Absätzen 1 und 2 gebildeten Ergebnis nicht angemessen zum Ausdruck kommen.

(4) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären als

hervorragend (1)	bei einem Zahlenwert des Gesamtergebnisses bis 1,49,
sehr gut (2)	bei einem Zahlenwert des Gesamtergebnisses von 1,50 bis 2,49,
gut (3)	bei einem Zahlenwert des Gesamtergebnisses von 2,50 bis 3,49,
befriedigend (4)	bei einem Zahlenwert des Gesamtergebnisses von 3,50 bis 4,49,
ausreichend (5)	bei einem Zahlenwert des Gesamtergebnisses von 4,50 bis 5,49.

(5) Die Prüfung ist für nicht bestanden zu erklären, wenn der Zahlenwert des Gesamtergebnisses höher als 5,49 ist.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung sowie die Einzelergebnisse der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfung sind dem Prüfling im Anschluß an die Schlußberatung bekanntzugeben.

(7) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Gesamtergebnis eine Urkunde (§ 11 Abs. 2 der Patentanwaltsordnung). Ist das Gesamtergebnis mit der Note „ausreichend" bewertet worden, so ist in der Urkunde lediglich anzugeben, daß die Prüfung bestanden worden ist. Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

§ 39

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Genügen nach dem einstimmigen Urteil des Prüfungsausschusses die schriftlichen Arbeiten, so kann die Wiederholung der Prüfung auf den mündlichen Teil unter der Bedingung beschränkt werden, daß der Antrag auf Zulassung zur wiederholten Prüfung innerhalb eines Jahres seit dem Tage der nicht bestandenen Prüfung gestellt wird.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens der Prüfung nach Anhörung des Bewerbers Art und Dauer der weiteren Ausbildung. Die weitere Ausbildung soll nicht weniger als sechs Monate und in der Regel nicht mehr als ein Jahr betragen.

(3) Der Prüfungsausschuß hat seine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bei der Verkündung des Gesamtergebnisses nach § 38 bekanntzugeben.

(4) Prüflinge, die die Prüfung auch das zweite Mal nicht bestanden haben, können auf Antrag ausnahmsweise ein drittes Mal zur Prüfung zugelassen werden, wenn ihre bisherigen Leistungen vermuten lassen, daß sie bei erneuter Wiederholung die Prüfung bestehen werden. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung oder nach der Mitteilung, daß die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden gilt, beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. Der Prüfungsausschuß, vor dem die zweite Prüfung abzulegen war, hat zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Über den Antrag entscheidet der Bundesminister der Justiz. Vor der zweiten Wiederholung der Prüfung ist eine nochmalige weitere Ausbildung von wenigstens einem Jahr beim Patentamt und beim Patentgericht abzuleisten.

Dritter Abschnitt

Die erleichterte Zulassung zur Prüfung, die erleichterte Prüfung

§ 40

Erleichterte Zulassung zur Prüfung

(1) In den Fällen einer erleichterten Zulassung zur Prüfung nach den §§ 171 und 172 der Patentanwaltsordnung sind dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 9 genannten Unterlagen beizufügen, soweit sie nicht schon mit dem Antrag auf Erteilung eines Erlaubnisscheins dem Präsidenten des Patentamts vorgelegt worden sind. An Stelle der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 genannten Unterlagen haben Bewerber, die eine technische Ausbildung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Ingenieurschule oder an einer gleichwertigen technischen Lehranstalt abgeschlossen haben, die entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen dieser Schulen dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen. Mit dem Antrag sind ferner Zeugnisse und sonstige Unterlagen über Dauer und Umfang der nach dem § 171 oder § 172 der Patentanwaltsordnung erforderlichen Beratungs- und Vertretungstätigkeit vorzulegen. Im Falle des § 172 Abs. 2 müssen an Stelle der Vorlage der in § 2 Abs. 2 Nr. 4 genannten Zeugnisse Unterlagen vorgelegt werden, aus denen sich ergibt, aus welchen Gründen das Studium nicht abgeschlossen werden konnte.

(2) Mit dem Antrag auf erleichterte Zulassung zur Prüfung ist in den Fällen des § 172 Abs. 4 der Patentanwaltsordnung gleichzeitig zu beantragen, ein Studium oder eine Abschlußprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Ausland anzuerkennen.

(3) § 2 Abs. 6 gilt entsprechend. An die Stelle der weiteren Ausbildung in § 39 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 5 tritt eine Fortsetzung der praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

§ 41

Inhalt und Gang der erleichterten Prüfung

(1) Für die Durchführung der erleichterten Prüfung (§ 173 Abs. 1 Satz 1 der Patentanwaltsordnung) gelten die §§ 31 bis 39 nur, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 7 etwas anderes ergibt.

(2) Die zur Prüfung zugelassenen Prüflinge sind in gesonderten Prüfungsterminen zu prüfen.

(3) Die beiden unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (§ 34 Abs. 1) sollen nur die Lösung praktischer Aufgaben zum Gegenstand haben. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wählt die Arbeiten so aus, daß sie den Erfordernissen des § 173 Abs. 1 der Patentanwaltsordnung entsprechen.

(4) Das Zuhören (§ 31 Abs. 4) ist nur Bewerbern zu gestatten, die den Antrag auf Zulassung zur erleichterten Prüfung gestellt haben.

(5) In der mündlichen Prüfung sind die Fragen vorwiegend auf Fälle zu beschränken, die bei der praktischen Berufsausübung eines Patentanwalts regelmäßig wiederkehren.

(6) § 35 Abs. 3 findet keine Anwendung.

(7) Der Prüfungsausschuß hat bei der Bildung des Gesamtergebnisses die nachgewiesene Bewährung in der Beratungs- und Vertretungstätigkeit in besonderem Maße zu berücksichtigen. Er kann zu diesem Zweck das Gesamtergebnis über das in § 38 Abs. 3 festgelegte Maß hinaus anheben. Ist der Prüfling von der schriftlichen Prüfung befreit (§ 173 Abs. 2 der Patentanwaltsordnung), so wird das Gesamtergebnis der Prüfung in der Weise ermittelt, daß die Note für den Vortrag mit drei, die Note für das Prüfungsgespräch mit fünf vervielfältigt und die Summe durch acht geteilt wird.

§ 42

Anträge auf Befreiung von der schriftlichen oder mündlichen Prüfung

(1) Anträge auf Befreiung von der schriftlichen Prüfung (§ 173 Abs. 2 der Patentanwaltsordnung) und von der mündlichen Prüfung (§ 173 Abs. 3 der Patentanwaltsordnung) sind gleichzeitig mit dem Antrag auf erleichterte Zulassung zur Prüfung beim Präsidenten des Patentamts zu stellen.

(2) Dem Antrag auf Befreiung von der schriftlichen Prüfung sind Zeugnisse oder sonstige Unterlagen beizufügen, aus denen sich ergibt, daß der Bewerber die Voraussetzungen des § 173 Abs. 2 der Patentanwaltsordnung für die Befreiung von der schriftlichen Prüfung erfüllt.

(3) In dem Antrag auf Befreiung von der mündlichen Prüfung sind die besonderen Gründe ausführlich darzulegen, die die Befreiung rechtfertigen sollen; sie sind glaubhaft zu machen.

(4) Der Präsident des Patentamts leitet die Anträge mit seiner Stellungnahme dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu, sobald er den Bewerber zur Prüfung zugelassen hat.

§ 43

Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der schriftlichen oder mündlichen Prüfung

(1) Über einen Antrag auf Befreiung von der schriftlichen Prüfung und über einen Antrag auf Befreiung von der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß, der vom Vorsitzenden der Prüfungskommission für diese Entscheidungen besonders bestimmt wird.

(2) Wird der Antrag auf Befreiung von der schriftlichen Prüfung abgelehnt, so gilt ein gleichzeitig gestellter Antrag auf Befreiung von der mündlichen Prüfung ebenfalls als abgelehnt. Im Falle der Ablehnung bestimmt der Präsident des Patentamts die Termine für die schriftlichen Arbeiten und teilt sie dem Bewerber mit. Das weitere Prüfungsverfahren richtet sich nach § 29 Abs. 3.

(3) Der Antrag auf Befreiung von der mündlichen Prüfung ist abgelehnt, wenn wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses gegen den Antrag stimmt. Wird der Antrag abgelehnt, so bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission den Prüfungsausschuß nach § 29 Abs. 3. Wird dem Antrag entsprochen, so erhält der Bewerber eine Urkunde, in welcher bescheinigt wird, daß er die Befähigung für den Beruf des Patentanwalts erlangt hat.

Dritter Teil

Die Sicherung des Unterhalts der Bewerber

§ 43 a

Unterhaltsbeihilfe

(1) Zur Sicherung des Unterhalts wird dem Bewerber während der Ausbildung beim Patentamt und Patentgericht sowie gegebenenfalls beim Gericht für Patentstreitsachen und während der Prüfungszeit eine Unterhaltsbeihilfe gewährt. Dies gilt nicht für Bewerber, die nach den §§ 171 bis 173 der Patentanwaltsordnung zur Prüfung zugelassen worden sind.

(2) Ein Anspruch auf Zahlung einer Unterhaltsbeihilfe besteht nicht, soweit der Bewerber über die nach § 9 Abs. 1 anrechnungsfähige Urlaubszeit hinaus vom Ausbildungsdienst beurlaubt ist.

(3) Ein Anspruch auf Zahlung einer Unterhaltsbeihilfe besteht ferner nicht

1. für die Zeit, in der der Bewerber ohne Genehmigung schuldhaft dem Ausbildungsdienst fernbleibt;
2. für die Zeit, in der der Bewerber eine nach § 21 c verbotene oder vom Präsidenten des Patentamts untersagte Nebentätigkeit ausübt;
3. in den Fällen des § 30 Abs. 4 Satz 1, des § 34 Abs. 6 Satz 1 und des § 36 Abs. 4 Satz 1 vom Tage eines schuldhaften Fristversäumnisses bis zum Tage der erneuten Ladung zur Prüfung.

(4) Der Anspruch auf Zahlung der Unterhaltsbeihilfe ruht von dem Tage an, an dem der Bewerber wegen einer Erkrankung sechs Wochen lang ununterbrochen vom Ausbildungsdienst befreit war, bis zu dem Tage, an dem er seinen Ausbildungsdienst wieder aufnimmt.

§ 43 b

Entstehen und Erlöschen des Anspruchs auf Unterhaltsbeihilfe

(1) Der Anspruch auf Zahlung einer Unterhaltsbeihilfe entsteht mit dem Tage, an dem der Bewerber seine Ausbildung bei der Ausbildungsstelle aufgenommen hat, der er auf Grund der Zulassung zur Ausbildung beim Patentamt und Patentgericht (§ 20 Abs. 1) zunächst zur Ausbildung zugewiesen worden ist. Für Bewerber, denen der Präsident des Patentamts die Ausbildung beim Gericht für Patentstreitsachen nach § 25 gestattet hat, entsteht der Anspruch auf Zahlung einer Unterhaltsbeihilfe mit dem Tage der Aufnahme der Ausbildung beim Gericht für Patentstreitsachen, wenn diese Ausbildung im Anschluß an die Ausbildung beim Patentanwalt oder Patentassessor erfolgt.

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erlischt mit Ablauf des Tages,

1. an dem der Bewerber die Prüfung bestanden hat;
2. an dem der Widerruf der Zulassung zur Ausbildung (§ 4) dem Bewerber oder der Widerruf der Zulassung zur Prüfung (§ 27 Abs. 5) dem Prüfling zugegangen ist;
3. an dem die Ausbildung nach der Erklärung des Präsidenten des Patentamts (§ 27 Abs. 2, § 30 Abs. 4) beendet ist;
4. an dem dem Prüfling der Ausschluß von der Prüfung (§ 34 Abs. 5 Satz 3 und 4) bekanntgegeben worden ist;
5. an dem der Bewerber die wiederholte Prüfung (§ 39 Abs. 1) nicht bestanden hat.

(3) Scheidet der Bewerber auf eigenen Wunsch aus der Ausbildung aus, so erlischt der Anspruch auf Zahlung der Unterhaltsbeihilfe mit Ablauf des Tages, an dem das Entlassungsgesuch beim Präsidenten des Patentamts eingeht.

(4) Wird der Bewerber zur erneuten Wiederholung der Prüfung zugelassen (§ 39 Abs. 4), so hat er vom Tage der Zulassung an Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe. Der Anspruch erlischt spätestens mit dem Abschluß der erneuten Prüfung.

§ 43 c

Höhe der Unterhaltsbeihilfe

Die Unterhaltsbeihilfe besteht aus dem Grundbetrag und dem Verheiratetenzuschlag, die sich nach den §§ 61, 62 des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bemessen.

§ 43 d

Zahlungsweise

Die Unterhaltsbeihilfe wird monatlich im voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Unterhaltsbeihilfe gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

§ 43 e

Auszahlende Behörde

Die Unterhaltsbeihilfe wird dem Bewerber durch den Präsidenten des Patentamts ausgezahlt.

§ 43 f

Anrechenbares Einkommen

(1) Zuwendungen, die der Bewerber von dem Patentanwalt oder Patentassessor erhält, bei dem er ausgebildet worden ist, werden auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit sie den Betrag von dreißig vom Hundert des Anfangsgrundgehalts der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn des höheren Dienstes übersteigen.

(2) Absatz 1 gilt auch für ein Einkommen auf Grund einer zulässigen Nebentätigkeit, das der Bewerber erhält oder auf das er einen Rechtsanspruch hat.

§ 43 g

Verfügungen über die Unterhaltsbeihilfe

(1) Der Bewerber kann, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, den Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe nur insoweit abtreten oder verpfänden, als er der Pfändung unterliegt.

(2) Der Präsident des Patentamts kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Unterhaltsbeihilfe nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit gegen den Bewerber ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 43 h

Rückforderungen

(1) Werden Bewerber durch eine Änderung der Höhe ihrer Unterhaltsbeihilfe mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuzahlen.

(2) Die Rückforderung zuviel gezahlter Unterhaltsbeihilfe regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Bewerber ihn hätte erkennen müssen, oder wenn der Bewerber dem Präsidenten des Patentamts Tatsachen verschwiegen hat, die seinen Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe ganz oder teilweise ausschließen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung des Bundesministers der Justiz ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) Die zurückzuzahlenden Beträge der Unterhaltsbeihilfe sind vom Tage ihrer ungerechtfertigten Auszahlung an mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen.

Vierter Teil
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 44

(weggefallen)

§ 45

Erleichterte Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

(1) Personen, die die Voraussetzungen des § 176 der Patentanwaltsordnung erfüllen, können das Gesuch um Zulassung zur Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung mit den sich aus den nachfolgenden Absätzen ergebenden Maßgaben stellen.

(2) An Stelle der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 genannten Unterlagen haben Bewerber, die eine technische Ausbildung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Ingenieurschule oder an einer gleichwertigen technischen Lehranstalt abgeschlossen haben, die entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen dieser Schulen dem Gesuch um Zulassung zur Ausbildung beizufügen.

(3) Die Vorlage einer Bescheinigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 entfällt. Der Bewerber hat jedoch eine mindestens zweijährige, mit Erfolg abgeleistete praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes nachzuweisen.

(4) An die Stelle der zweijährigen Ausbildung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 tritt eine halbjährige Ausbildung bei einem Patentanwalt oder bei einem Patentassessor in der Patentabteilung eines Unternehmens.

§ 46

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 190 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557) auch im Land Berlin.

§ 47

(Inkrafttreten)

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 5. Dezember 1977

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die

1. in der Zeit vom 16. bis 20. Januar 1978 in München stattfindende Veranstaltung „VISODATA — Mediensysteme im Bildungs- und Ausbildungswesen/Kongreß und Sonderschau mit Internationler Fachausstellung/audiovisueller Hard- und Software",
2. in der Zeit vom 22. bis 29. Januar 1978 in Düsseldorf stattfindende „boot '78 — 9. Internationale Bootsausstellung Düsseldorf",
3. in der Zeit vom 27. Januar bis 5. Februar 1978 in Berlin stattfindende „Internationale Grüne Woche Berlin 1978",
4. in der Zeit vom 1. bis 3. Februar 1978 in Düsseldorf stattfindende „16. PSI Messe",
5. in der Zeit vom 4. bis 12. Februar 1978 in München stattfindende Veranstaltung „CARAVAN + BOOT/INTERNATIONALER REISEMARKT — 9. Internationale Ausstellung für Caravans, Boote, Reise und Urlaub",
6. in der Zeit vom 9. bis 15. Februar 1978 in Nürnberg stattfindende „29. Internationale Spielwarenmesse mit Fachmesse Modellbau, Hobby und Basteln",
7. in der Zeit vom 11. bis 14. Februar 1978 in München stattfindende „INHORGENTA — 5. Internationale Fachmesse für Uhren, Schmuck, Edelsteine und Silberwaren mit zugehörigen Fertigungs- und Betriebseinrichtungen",
8. in der Zeit vom 15. bis 22. Februar 1978 in Hannover stattfindende Veranstaltung „CONSTRUCTA '78",
9. in der Zeit vom 23. bis 26. Februar 1978 in Stuttgart stattfindende Veranstaltung „FARBE 78, Internationale Ausstellung mit Deutschem Maler- und Lackierertag 1978",
10. in der Zeit vom 23. bis 26. Februar 1978 in München stattfindende „ISPO — 9. Internationale Sportartikelmesse",
11. in der Zeit vom 25. Februar bis 1. März 1978 in Offenbach am Main stattfindende „58. Internationale Lederwarenmesse",
12. in der Zeit vom 4. bis 12. März 1978 in Berlin stattfindende Veranstaltung „12. Internationale Tourismus-Börse ITB Berlin — Boot-, Sport- und Freizeitausstellung BSF Berlin",
13. in der Zeit vom 8. bis 12. März 1978 in Stuttgart stattfindende „INTHERM 78, 15. Internationale Fachmesse Energie + Technik",
14. in der Zeit vom 11. bis 19. März 1978 in München stattfindende „Internationale Handwerksmesse München 1978 — 30. Messe des Handwerks und für das Handwerk",
15. in der Zeit vom 9. bis 13. April 1978 in Berlin stattfindende Veranstaltung „Berliner INTERCHIC — 110. Durchreise-Hauptmusterung",
16. in der Zeit vom 18. bis 22. April 1978 in München stattfindende „ANALYTICA — Internationale Fachausstellung für Biochemische und Instrumentelle Analyse mit Europäischer Tagung Biochemische Analytik",
17. in der Zeit vom 19. bis 27. April 1978 in Hannover stattfindende „Hannover-Messe '78",
18. in der Zeit vom 26. April bis 4. Mai 1978 in Hannover stattfindende „ILA '78 — Internationale Luftfahrt-Ausstellung",
19. in der Zeit vom 5. bis 7. Mai 1978 in Wiesbaden stattfindende Veranstaltung „15. INTERZOO 1978 — Internationale Messe für den Zoologischen Fachhandelsbedarf",
20. in der Zeit vom 16. bis 20. Mai 1978 in Berlin stattfindende Veranstaltung „27. Deutscher Kongreß für ärztliche Fortbildung — 11. Deutscher zahnärztlicher Fortbildungskongreß — Internationale pharmazeutische und medizinisch-technische Ausstellung",
21. in der Zeit vom 30. Mai bis 4. Juni 1978 in München stattfindende „INTERFORST — 3. Internationale Messe für Forst- und Holztechnik mit Internationalem Kongreß und Sonderschauen",
22. in der Zeit vom 5. bis 10. Juni 1978 in München stattfindende Veranstaltung „IFAT — 5. Internationale Fachmesse für Abwasser-, Abfalltechnik und Städtereinigung in Verbindung mit dem 4. Europäischen Abwasser- und Abfallsymposium EAS",

23. in der Zeit vom 8. bis 14. Juni 1978 in Düsseldorf stattfindende „INTERPACK '78 — 8. Internationale Messe für Verpackungsmaschinen, Packmittel, Süßwarenmaschinen",
24. in der Zeit vom 16. bis 24. September 1978 in Berlin stattfindende „Deutsche Industrieausstellung Berlin 1978",
25. in der Zeit vom 16. bis 26. September 1978 in München stattfindende Veranstaltung „115. Zentral-Landwirtschaftsfest",
26. in der Zeit vom 8. bis 12. Oktober 1978 in Berlin stattfindende Veranstaltung „Berliner INTERCHIC — 112. Durchreise-Hauptmusterung",
27. in der Zeit vom 4. bis 12. November 1978 in Berlin stattfindende „KULINARIA Berlin — Deutsche Gastwirts- und Nahrungsmittelausstellung",
28. in der Zeit vom 7. bis 9. November 1978 in Berlin stattfindende „MULTISERVA — Fachmesse für Gemeinschaftsverpflegung Berlin".

Die in der Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 6. September 1977 (BGBl. I S. 1754) bezeichnete Veranstaltung „55. DLG-Ausstellung — Internationale Landwirtschaftsschau", die in der Zeit vom 28. April bis 4. Mai 1978 in Frankfurt a. M. stattfinden sollte, beginnt bereits am 27. April 1978 und wird nunmehr in der Zeit vom 27. April bis 4. Mai 1978 stattfinden.

Bonn, den 5. Dezember 1977

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 47, ausgegeben am 10. Dezember 1977

Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 77	**Gesetz zu dem Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt**	1229
28. 10. 77	Bekanntmachung einer deutsch-amerikanischen Absichtserklärung über eine Zusammenarbeit im Bereich der Kohletechnologie sowie einer Vereinbarung über die nationale Koordinierung von Planungsaktivitäten auf dem Gebiet der Kohlehydrierungstechnologie	1238
3. 11. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	1244
7. 11. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	1245
10. 11. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des Zehnten Protokolls zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	1244
17. 11. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über den Bau einer Rheinbrücke zwischen Säckingen und Stein, Aargau	1246

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
21. 11. 77	Verordnung TSF Nr. 6/77 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	226	3. 12. 77	1. 1. 78
7. 12. 77	Zweiundsechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — 7400-1	230	9. 12. 77	10. 12. 77

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
28. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2611/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	29. 11. 77	L 304/11
28. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2612/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	29. 11. 77	L 304/13
28. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2613/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	29. 11. 77	L 304/15
28. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2614/77 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	29. 11. 77	L 304/19
25. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2615/77 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	29. 11. 77	L 304/21
25. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2616/77 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	29. 11. 77	L 304/26
28. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2617/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer Einzelhändler in der Weinwirtschaft	29. 11. 77	L 304/33
28. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2619/77 der Kommission über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr gefrorener Kalmare	29. 11. 77	L 304/37
28. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2620/77 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien und Griechenland	29. 11. 77	L 304/38
28. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2621/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	29. 11. 77	L 304/39
28. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2624/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke	30. 11. 77	L 306/4
29. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2626/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	30. 11. 77	L 306/6
29. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2627/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	30. 11. 77	L 306/8
29. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2628/77 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Dezember 1977 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 11. 77	L 306/10
29. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2629/77 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Dezember 1977 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 11. 77	L 306/13

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
29. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2630/77 der Kommission zur Festsetzung der im Dezember 1977 als Beitrittsausgleichsbeträge geltenden Beträge für bestimmte Getreide- und Reiserzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	30. 11. 77	L 306/15
29. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2631/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	30. 11. 77	L 306/17
29. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2632/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2697/76 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 über den Transfer von gefrorenem Interventionsrindfleisch aus anderen Mitgliedstaaten an die italienische Interventionsstelle	30. 11. 77	L 306/20
	Andere Vorschriften		
21. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2608/77 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1978) und zur Ausdehnung dieses Kontingents auf bestimmte andere Papiere	29. 11. 77	L 305/1
21. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2609/77 des Rates über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind	29. 11. 77	L 305/5
28. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2610/77 des Rates über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Malta	29. 11. 77	L 304/1
28. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2618/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm, der Tarifnummer 76.03, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	29. 11. 77	L 304/35
28. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2622/77 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Reihe landwirtschaftlicher Waren	30. 11. 77	L 306/1
28. 11. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2623/77 des Rates über die zeitweilige Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Flugzeuge für maschinellen Antrieb, mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg, der Tarifstelle ex 88.02 B c)	30. 11. 77	L 306/3
28. 11. 77	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2625/77 des Rates über die Verlängerung des Zeitraums der Gewährung der vorübergehenden Pauschalzulage nach Artikel 4 a des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften	30. 11. 77	L 306/5
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2535/77 der Kommission vom 17. November 1977 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1598/77 über die Durchführungsbestimmungen zur verbilligten Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (ABl. Nr. L 294 vom 18. 11. 1977)	1. 12. 77	L 308/56

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.